

Eckwertebeschluss 2027

Eckwerte für den Haushaltsplan 2027 sowie die mittelfristigen Finanzplanung 2028 bis 2030:

1. Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung in 2027 auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich auf Null zurück zu führen.
2. Es wird auch weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern.
Art und Umfang der Verbesserungen orientieren sich an der Aufgabenerfüllung durch die Kommune.
Die vom Bund und Land in der Vergangenheit beschlossenen finanziellen Unterstützungen werden zwar anerkannt; sie führen jedoch nur zu punktuellen Verbesserungen der Finanzausstattung der Kommunen.
Für eine positive Entwicklung der kommunalen Finanzen sind weitere finanzielle Entlastungen sowohl durch das Land als auch den Bund unabdingbar, um die rheinland-pfälzischen Kommunen und insbesondere die großen Städte unter anderem aufgrund der stetig wachsenden Sozial- und Jugendhilfeb belastungen und der bestehenden Altschulden finanziell zu entlasten. Darüber hinaus muss die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene selbstverständlich beachtet werden.
3. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sollen Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden.
4. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf die notwendige Grundausstattung zu beschränken.
5. Die Maßnahmen eines ganzheitlichen Controllings sollen fortgeführt und - soweit möglich intensiviert und ausgeweitet werden. Eine wichtige Rolle fällt hierbei den für die ausgaben- bzw. investitionsintensiven Bereiche (Jugend und Soziales, Bauen) implementierten Controllingstellen sowie dem zentralen / übergeordneten Finanzcontrolling zu.
6. Im Haushaltsjahr 2027 ist Ziel, dass durch planbare Fluktuation (z. B. Renteneintritt, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen bis zu 20 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Stellen) eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.
7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.

8. Es dürfen keine neuen freiwilligen Aufwendungen / Auszahlungen vorgesehen werden. Ebenso darf der Aufwand für bereits wahrgenommene Aufgaben nicht ausgeweitet werden. Der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen darf maximal in Höhe der Vorjahresansätze etatisiert werden.
9. Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Projekte im Rahmen des Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur", u. a. auch aufgrund der Genehmigungsfiktion des § 32 Abs. 2 LGRP-Plan für Investitionskredite. Darüber hinaus möglich sind Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Die Investitionen müssen aufgrund der derzeit fehlenden dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit die Voraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
10. Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.
11. Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte sinngemäß.